

2016

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5

BHG 2013 iVm § 6

Wirkungscontrollingverordnung

Bundeskanzleramt



Jetzt auch online abrufbar unter
www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Redaktion und Gesamtumsetzung: Abteilung III/9 (Mag.^a Ursula Rosenbichler)

Grafik: lektion Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover); BKA/Andy Wenzel (Seite 5)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Fa. Janetschek

Wien, Mai 2016

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bka.gv.at.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

1010 Wien, Ballhausplatz 2

Telefon: +43 1 53 115-202613

Fax: +43 1 53 115-202880

E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at

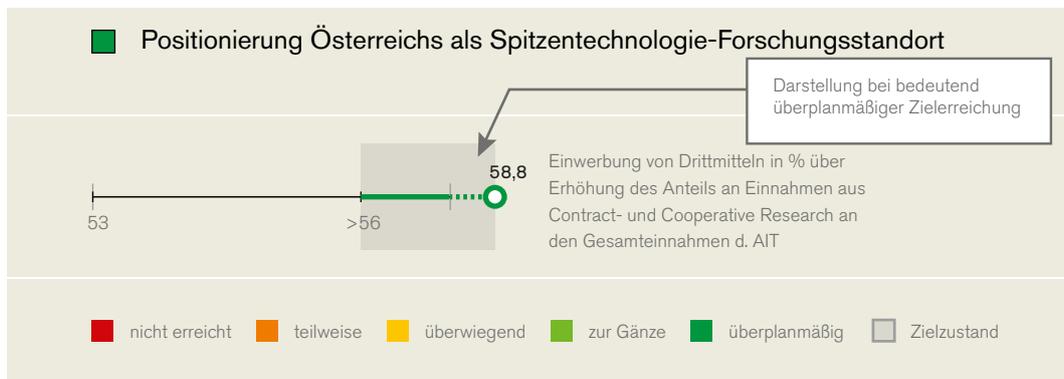
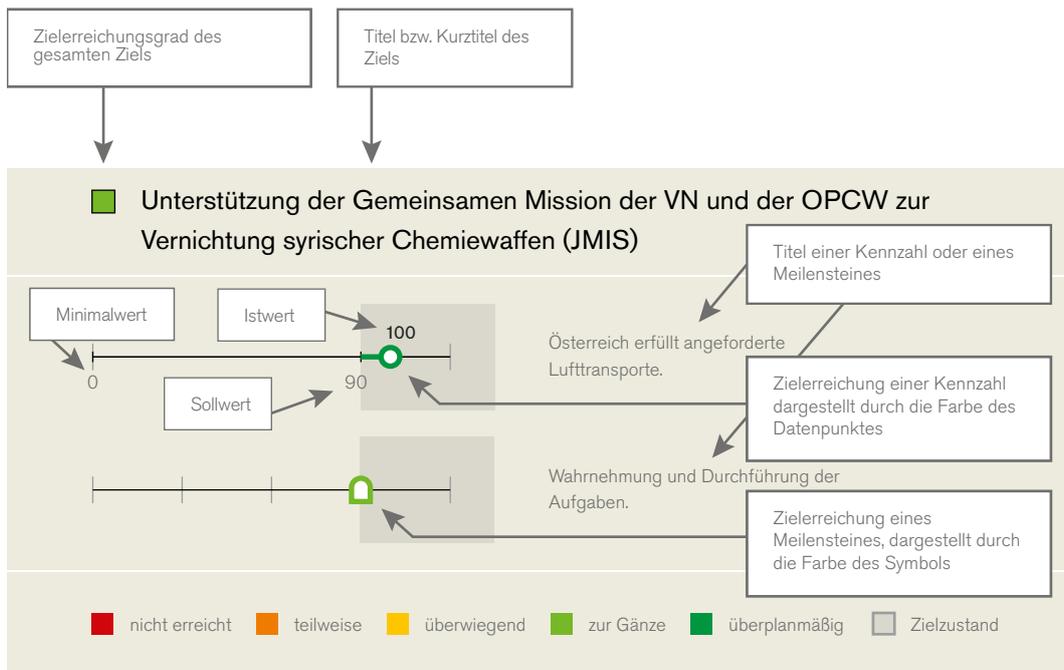
Internet: www.bundeskanzleramt.at/publikationen

ISBN: 978-3-903097-06-3

Legende Symbolik

€	Finanzielle Auswirkung	Ⓢ	Rechtsetzende Maßnahme
🏠	Gesamtwirtschaftliche Auswirkung	➔	Vorhaben
🏢	Auswirkung auf Unternehmen	🌐	Globalbudgetmaßnahme (ja/nein)
🏛️	Auswirkung auf Verwaltungskosten	🟢 🟡 🟠 🟤	Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
🌱	Umweltpolitische Auswirkung		
♂️ ♀️	Auswirkung auf Gleichstellung		
👦 👧	Auswirkung auf Kinder und Jugend		
🛒	Auswirkung auf Konsumentenschutz		
👥	Soziale Auswirkung		

Lesehilfe Grafiken



Bundeskanzleramt

UG 10 Bundeskanzleramt

1. Vorhaben: Bundesgesetz, mit dem mehrere Bundesgesetze im Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramtes geändert werden (Bundes-theaterorganisationsgesetz etc.)



Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG, Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, Bundesmuseen-Gesetz 2002, Bundestheaterorganisationsgesetz – BthOG, Bundesstatistikgesetz 2000 und das Staatsdruckereigesetz 1996 geändert werden

Vorhabensart: Bundesgesetz



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2015-vorhaben-wfa-65.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018: Bedarfsorientierte Basisabteilungen für die Bundesmuseen, die Österreichische Nationalbibliothek und die Bundestheater (siehe Seite 48). Die Förderung der Medien soll sich an Vielfalt und Qualitätskriterien orientieren. Journalismusförderung soll sich unter anderem an der Qualität der journalistischen Arbeitsbedingungen sowie der Aus- und Weiterbildung des journalistischen Personals orientieren (siehe Seite 50).

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BKA-UG 32-W0001: Nachhaltige Verankerung von zeitgenössischer Kunst in der Gesellschaft sowie Gewährleistung stabiler Rahmenbedingungen für Kunstschaffende

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Die Bestimmungen des Staatsdruckereigesetzes 1996 sind obsolet, da diese sich ausschließlich auf die seinerzeitige Gründung der Österreichischen Staatsdruckerei AG und Abspaltung der Wiener Zeitung GmbH beziehen. Mit Ende November 2013 ist der letzte dem Amt der Österreichischen Staatsdruckerei zugeordnete Beamte in den Ruhestand getreten. Die Regelungen über das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei sind daher nicht mehr erforderlich. Derzeit werden die BeamtInnen, die im Zuge der Ausgliederung den Österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, von der Zentralstelle dienstbehördlich betreut. Es hat sich jedoch in Vergleichsfällen als zweckmäßig erwiesen, diese BeamtInnen einem eigenen Amt zuzuweisen (z. B. wurden die BeamtInnen dem Amt der Bundestheater im Zuge der Ausgliederung des Bundestheaterverbandes zugewiesen). Dabei handelt es sich lediglich um eine rechtliche Konstruktion im Interesse der besseren Transparenz. Der Vorteil besteht auch darin, dass in Hinkunft auf mehrere Museen aufgeteilte BeamtInnen einen zentralen Ansprechpartner haben, so dass die Personalverwaltung dadurch auch zweckmäßiger vorgenommen werden kann.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht den vergleichbaren Regelungen in anderen Ausgliederungsgesetzen. Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002, ist es notwendig, ab dem Jahre 2014 die Abgeltung der Aufwendungen der Bundesmuseen (inklusive der Österreichischen Nationalbibliothek) um 0,5 Mio. Euro jährlich zu erhöhen. Diese Erhöhung ergibt sich sachlich aus begründeten Mehraufwendungen, die auch durch Einsparungsmaßnahmen nicht gedeckt werden können.

Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 2 BThOG ist es notwendig, ab dem Jahre 2014 die Abgeltung der Aufwendungen der Bundestheater um 4,5 Mio. Euro jährlich zu erhöhen.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist derzeit nach den Regelungen des UGB verpflichtet, für die u. a. von ihr auszahlenden Abfertigungen Rückstellungen zu bilden. Diese betragen zum 31.12.2013 für die ehemaligen Vertragsbediensteten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes 7 Millionen Euro. Da die Rückstellungen durch den vom Bund zu leistenden Pauschalbetrag finanziert werden, erfolgt damit eine Thesaurierung von Bundesmitteln in dieser Höhe. Durch die vorgesehene Kürzung des Pauschalbetrages im Jahr 2014, um diesen Rückstellungsbetrag, wird die Thesaurierung aufgehoben. Im Gegenzug verpflichtet sich der Bund, die von der Bundesanstalt ausbezahlten Abfertigungen an diese Bediensteten jährlich zu refundieren.

In der Folge muss die Bundesanstalt für die Anwartschaften auf Abfertigungen dieser Bediensteten keine Rückstellungen in der Bilanz mehr bilden.

Der bisherige Berechnungsmodus der Publizistikförderung, der sich am Gehaltsschema von ausgewählten Bundesbediensteten orientiert hat, wird vereinfacht. In Zukunft wird die Jahresgesamtförderungssumme im Bundesfinanzgesetz festgelegt. Jeder Rechtsträger erhält sodann – entsprechend der bisherigen Regelung – einen identen Grundbetrag, einen Zusatzbetrag und einen Betrag für internationale politische Bildungsarbeit. Neu ist der hier vorgegebene Aufteilungsschlüssel für die Jahresgesamtförderungssumme. So wie bisher, werden Zusatzbetrag und Betrag für die internationale politische Bildungsarbeit entsprechend des Stärkeverhältnisses (Abgeordnetenzahl) der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien auf die von diesen benannten Rechtsträger verteilt. Die Veränderung der Fördervoraussetzungen der Presseförderung soll im Zusammenhang mit der Neuaufteilung der Mittel im BFG 2014 zu einer Einsparung um 2 Mio. Euro führen.

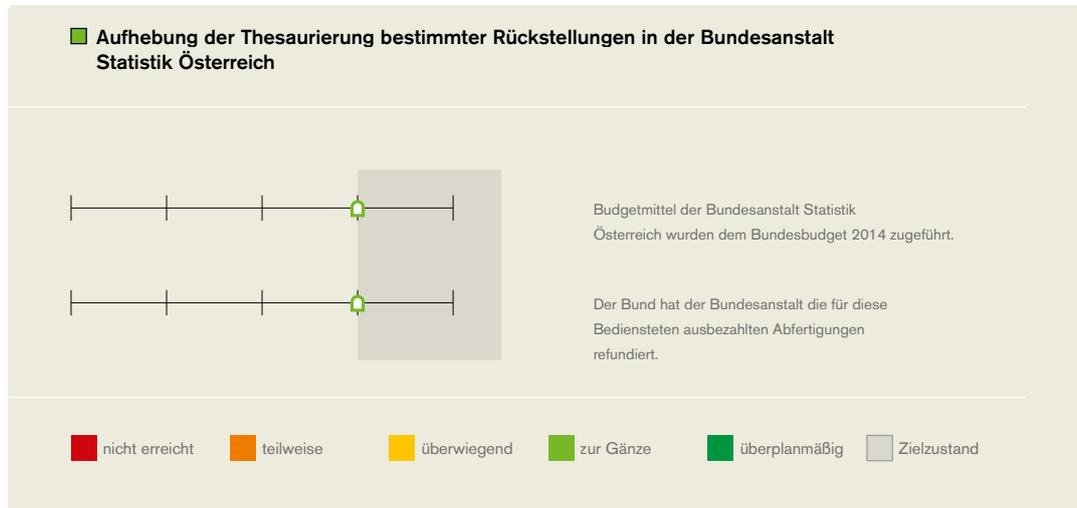
1.2 Ziele

1: Aufhebung der Thesaurierung bestimmter Rückstellungen in der Bundesanstalt Statistik Österreich

Beschreibung des Ziels

Bei der Bundesanstalt Statistik Österreich sind derzeit für Anwartschaften auf Abfertigungen von ehemaligen Vertragsbediensteten des Bundes rund 7 Millionen Euro thesauriert. Diese Mittel sollen dem Bundesbudget 2014 zugeführt werden. Im Gegenzug refundiert der Bund der Bundesanstalt die für diese Bediensteten ausbezahlten Abfertigungen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

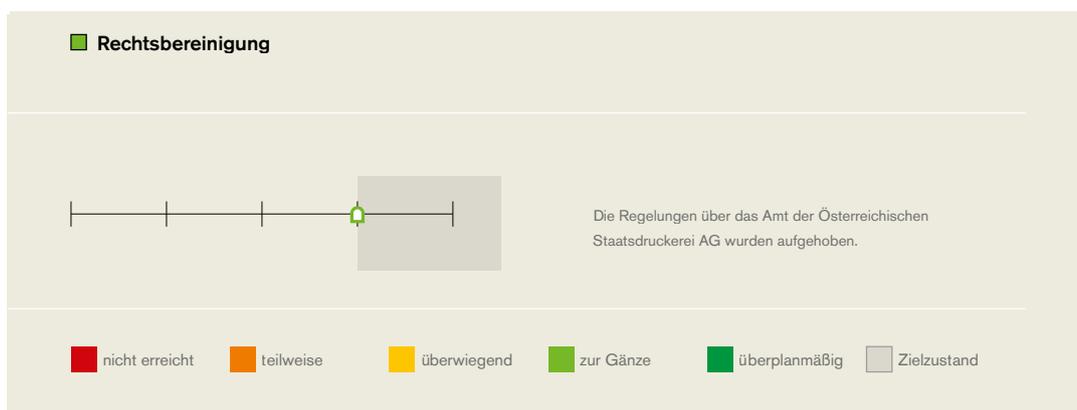
Maßnahme 1: Schaffung einer Ausnahme für die Bundesanstalt Statistik Austria von der Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen → zur Gänze erreicht

2: Rechtsbereinigung

Beschreibung des Ziels

Da das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei AG in den letzten Jahren nur einen Bundesbeamten zu betreuen hatte und dieser nunmehr aus dem Dienststand ausgeschieden ist, erübrigt sich diese Einrichtung. Der Aufwand für diese Personaldienststelle war daher in vernachlässigbarer Höhe, sodass mit dieser Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

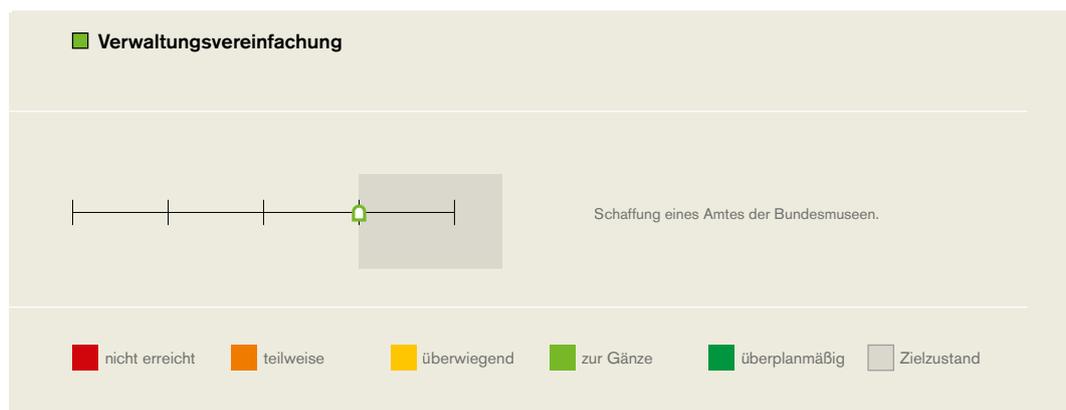
Maßnahme 2: Aufhebung der Regelungen über das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei AG → zur Gänze erreicht

3: Verwaltungsvereinfachung

Beschreibung des Ziels

Derzeit werden die BeamtInnen, die im Zuge der Ausgliederung den Österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek zu dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, von der Zentralstelle dienstbehördlich betreut. Es hat sich jedoch in Vergleichsfällen als zweckmäßig erwiesen, diese BeamtInnen einem eigenen Amt zuzuweisen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Schaffung eines Amtes der Bundesmuseen → zur Gänze erreicht

4: Haltung des Niveaus der Besuchszahlen sowie der Gesamtauslastung der Bundesmuseen

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 4: Erhöhung der gesetzlichen Abgeltung der Aufwendungen der Bundesmuseen (inkl. der Ö. Nationalbibliothek) um 0,5 Mio. Euro jährlich → zur Gänze erreicht

5: Steigerung der Besuchszahlen sowie der Gesamtauslastung der Bundestheater

Ergebnis der Evaluierung

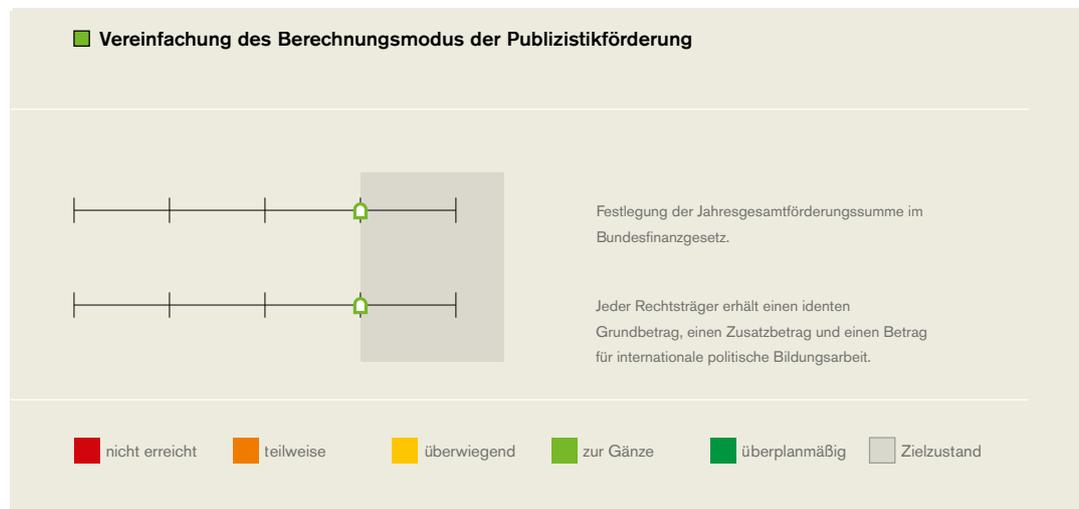


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 5: Erhöhung der gesetzlichen Abgeltung der Aufwendungen der Bundestheater um 4,5 Mio. Euro jährlich → zur Gänze erreicht

6: Vereinfachung des Berechnungsmodus der Publizistikförderung

Ergebnis der Evaluierung

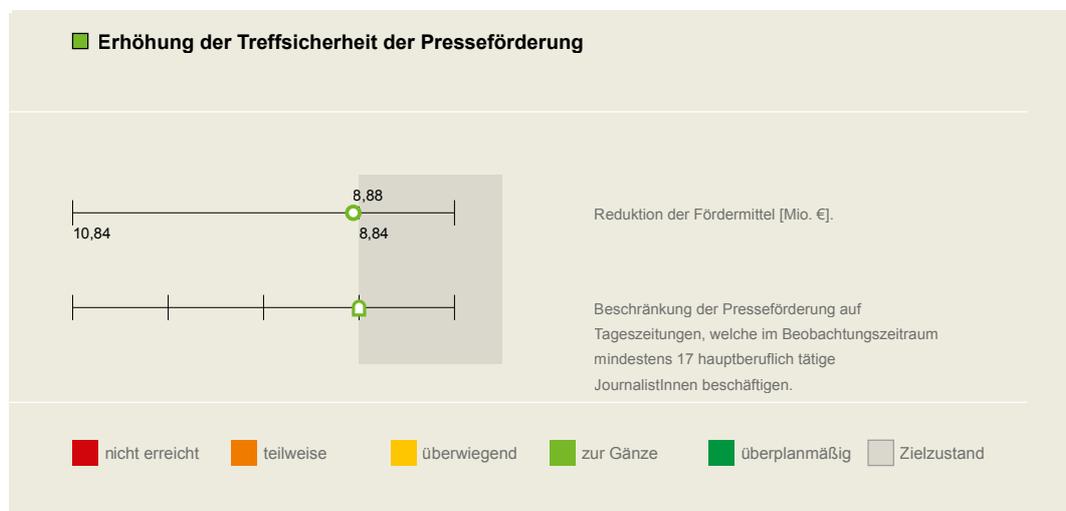


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 6: Reduktion der Publizistikförderung im Jahr 2014 um 700.000 Euro → zur Gänze erreicht

7: Erhöhung der Treffsicherheit der Presseförderung

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 7: Stärkere Betonung des qualitätsfördernden Aspekts der Besonderen Presseförderung → zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Bei der Erstellung der gegenständlichen WFA konnte sehr genau abgeschätzt werden, welche finanziellen Auswirkungen sich durch die jeweiligen Maßnahmen bewirken. Daher konnten die erwarteten Kosten auch eingehalten werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden?
Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	-4.700	-4.700	2.497	2.497	2.717	0	2.799	0	2.632	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-4.700	-4.700	2.497	2.497	2.717	0,00	2.799	0,00	2.632	0,00
Nettoergebnis	4.700	4.700	-2.497	-2.497	-2.717	0,00	-2.799	0,00	-2.632	0,00

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014-2018		
in Tsd. €		Plan	Ist	Δ
Erträge		0	0	0
Personalaufwand		0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0	0
Werkleistungen		0	0	0
Transferaufwand		5.945	-2.203	-8.148
Sonstige Aufwendungen		0	0	0
Aufwendungen gesamt		5.945	-2.203	-8.148
Nettoergebnis		-5.945	2.203	

1.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Mit Ausnahme einer Messgröße zu Ziel 5 (Steigerung der BesucherInnenzahl des Burgtheaters und der Staatsoper) sind alle übrigen Indikatoren zu Zielen und Maßnahmen gegenständlichen Vorhabens mit »zur Gänze erreicht« bzw. »überplanmäßig erreicht« zu beurteilen. Bezogen auf die angestrebten Eckpunkte des Vorhabens ergibt sich folgender Erfolg:

Die Bestimmungen des Amtes der Österreichischen Staatsdruckerei waren nicht mehr erforderlich, da mit Ende November 2013 der letzte dem Amt der Österreichischen Staatsdruckerei zugeordnete Beamte in den Ruhestand getreten ist. Diese Bestimmungen konnten daher im Sinne der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

BeamtInnen, die im Zuge der Ausgliederung den Österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, werden von der Zentralstelle dienstbehördlich betreut. Diese sind nunmehr einem eigenen Amt zugewiesen, wie dies auch andere Ausgliederungsgesetzen vorsehen.

Bei der Bundesanstalt Statistik Österreich waren für Anwartschaften auf Abfertigungen von Vertragsbediensteten des Bundes rund 7 Millionen Euro thesauriert. Diese Mittel wurden dem Bundesbudget 2014 zugeführt.

Die Bundesmuseen (einschließlich der Österreichischen Nationalbibliothek) konnten die BesucherInnenzahlen in den Jahren 2014 und 2015 gegenüber 2013 steigern. Die Abgeltung ihrer Aufwendungen wurde zwecks Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages um 0,5 Mio. Euro jährlich erhöht.

Die Abgeltung der Aufwendungen der Bundestheater wurde zwecks Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages um 4,5 Mio. Euro jährlich erhöht. Die leicht rückläufigen BesucherInnenzahlen bei Burgtheater und Staatsoper im Geschäftsjahr 2014/15 sind auf die geringere Anzahl an Vorstellungen als im vorangegangenen Geschäftsjahr zurückzuführen. Aufgrund der notwendigen wirtschaftlichen Sanierung der Burgtheater GmbH ist ein durch die Geschäftsführung erarbeitetes Hundert-Punkte-Programm in Umsetzung, welches, u. a. aus Gründen der Kostenersparnis, eine geringere Anzahl von Vorstellungen als im vorangegangenen Geschäftsjahr vorsah. Trotz der etwas geringeren BesucherInnenzahl und der leicht gesunkenen Auslastung, konnten Mehreinnahmen erzielt werden. Die wirtschaftliche Sanierung der Burgtheater GmbH befindet sich auf gutem Wege. KritikerInnen wählten das Burgtheater zum THEATER DES JAHRES 2015.

Der bisherige Berechnungsmodus der Publizistikförderung, der sich am Gehaltsschema von ausgewählten Bundesbediensteten orientiert hatte, wurde vereinfacht. Die Veränderung der Förderungsvoraussetzungen der Presseförderung haben im BFG 2014 zu einer Einsparung um 2 Mio. Euro geführt.

Die Vergabe der Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen (gemäß Abschnitt III des Bundesgesetzes über die Förderung der Presse, Presseförderungs-gesetz 2004 – PresseFG 2004) sieht in § 8 Abs. 2 u. a. vor, dass Tageszeitungen nur dann um Förderung ansuchen können, wenn diese mindestens 12 hauptberuflich tätige JournalistInnen beschäftigen. Wiewohl die Regierungsvorlage gegenständlichen WFA-Vorhabens das Kriterium mit mindestens 17 hauptberuflich beschäftigten JournalistInnen vorsah, wurde im Zuge des parlamentarischen Diskussionsprozesses die Anzahl auf 12 festgesetzt. Diese gesetzlich festgelegte Anzahl fungiert somit als relevanter Zielzustand für die Evaluierung. Insofern ist es gerechtfertigt, alle Messgrößen im Zusammenhang mit dem Ziel 7 bzw. der Maßnahme 7 des WFA-Vorhabens mit »zur Gänze erreicht« zu beurteilen.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja

Ad Bundestheaterorganisationsgesetz (BThOG): Die Novelle gegenständlichen Gesetzes aus dem Jahr 2015 wird einer Evaluierung unterzogen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Qualitätsverbesserung bei der Definition von wirkungsorientierten Zielen und Maßnahmenpaketen: in der gegenständlichen wirkungsorientierten Folgenabschätzung verfügen einige Ziele über Maßnahmencharakter – auf die übergeordneten Zielsetzungen sollte ein stärkeres Augenmerk gelegt werden.

Weiterführende Hinweise

Kulturbericht 2014

<http://www.kunstkultur.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=59900>
